

Entzündung der Leber durch **Hepatitis B**

Erreger

Viren

Vorkommen

Weltweites Vorkommen, das Virus weist eine hohe Stabilität gegenüber Umwelteinflüssen auf.

Übertragungswege

Von Mensch zu Mensch durch geringste Mengen infiziertes Blut oder Blutbestandteile; Geschlechtsverkehr; Infektion durch verunreinigte Spritzen, Nadeln oder andere Instrumente. Risikogruppen sind intravenös Drogenabhängige und Personen, die häufiger Blut oder Blutbestandteile übertragen bekommen haben z. B. Dialysepatienten, Bluter (Hämophilie), med. Personal, Homosexuelle, Prostituierte oder Personen mit engem Kontakt zu akut oder chronisch Infizierten, sowie Neugeborene, deren Mütter HBV-Trägerinnen sind. Er reicht eine geringe Blutmenge für eine Infektion aus.

Meldepflicht nach IfSG (Infektionsschutzgesetz)

Eine Meldepflicht besteht für Personen mit Verdacht und Erkrankung an einer Hepatitis B Erkrankung und nach § 7 IfSG durch den Laborarzt bei direktem Nachweis des Erregers.

Inkubationszeit

1,5 bis 6 Monate

Krankheitsbild

Grippeähnliche Symptome wie Schläppheit, Müdigkeit, Appetitlosigkeiten, Gelenkschmerzen, Oberbauchbeschwerden und Fieber; es kann zu einer Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel (Ikterus) kommen;
kann auch symptomlos verlaufen, 5 – 10% der Infizierten werden zu chronischen Virusträgern

Behandlung

Die Therapie ist immer mit dem Arzt abzustimmen, eine Behandlung ist teilweise möglich. Leberschädigende Substanzen wie Alkohol sollten vermieden werden.

Impfung

Eine Impfung wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Instituts für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren empfohlen, sowie für Kontaktpersonen und für medizinisches Personal.

Schutz

Vermeidung von Kontakt mit Blut oder Blutbestandteilen; Verwendung von Kondomen beim Geschlechtsverkehr mit unbekanntem oder ansteckendem Partner; bei der Wundversorgung Verwendung von Einmalhandschuhen. Verwendung von eigenen Zahnbürsten, Rasierern, Nagelscheren usw.; keimfreie Instrumente beim Tätowieren, Piercen und Ohrlochstechen.

Sind Sie mit dem Hepatitis B - Virus infiziert, informieren Sie bei jeder ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchung Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren Arzt!

Gemeinschaftseinrichtung

Nach § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) kein generelles Besuchs- bzw. Tätigkeitsverbot für Personen in Gemeinschaftseinrichtungen.

Ausnahme: Kinder mit ungewöhnlich aggressivem Verhalten, mit Blutungen oder akuten, offenen Hauterkrankungen, Einzelfallentscheidungen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

Fragen

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter unserer Servicenummer 0661/6006-6076 zur Verfügung.